

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen
Kindertagesstätten und Tagespflegestellen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S.178) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 90, 97a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. S.477) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 31.05.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Punkt 2 wird das Wort „Arbeitslosengeld“ durch das Wort „Arbeitslosengeld I“ ersetzt und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nicht zum Einkommen im Sinne des Absatzes 1 gehören Erziehungsgeld, Kindergeld, Sozialgeld und Arbeitslosengeld II.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Ludwigsfelde, 06. 06. 2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister